

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der jeweils geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Mendener Weg 3, 04736 Waldheim, beantragte am 20.11.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 10 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), in der jeweils geltenden Fassung, und der Ziffer 1.6.2/V des Anhangs zur 4. BImSchV - Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen - für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V126-HTq mit 137m Nabenhöhe, 126m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 3,6 MW am Standort Wülknitz, Gemarkung Streumen, Flurstück 616.

Das beantragte Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 1.6.2 Spalte 2 - Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen - des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführt.

Als Erweiterung der im Vorhabengebiet zu berücksichtigenden Windkraftanlagen ist für dieses Vorhaben gemäß § 1 Abs. 1 Nummer 1 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nummer 1a UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), in der jeweils geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 7 Abs. 1 und 2 Abs. 5 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Meißen hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 UVPG als wesentlich angesehen:

Bezüglich der in Nummer 1 der Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien ist besonders zu berücksichtigen, dass sich der Standort der Windkraftanlage im Vorranggebiet Windenergienutzung Streumen lt. Regionalplan Oberes Elbtal/Ostertgebirge, verbindlich seit 19.11.2009, und der Teilfortschreibung zur Windenergienutzung, verbindlich seit 24.3.2003, befindet.

Dem Vorranggebiet Windenergienutzung Streumen sind neben dem beantragten Vorhaben 16 weitere Windkraftanlagen, die nach § 2 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen sind, zuzuordnen.

Der Standort des Vorhabens befindet sich außerhalb von Gebieten, die in Nummer 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt sind.

Während des Anlagenbetriebs können Belästigungen durch Lärm, Schattenwurf, Licht (Befeuerung) für die Nachbarschaft sowie Gefahren durch Eiswurf/-abfall für die Allgemeinheit entstehen.

Diese führen jedoch zu keinen erheblichen Auswirkungen, da durch die neue Anlage keine unzulässigen Belästigungen durch Lärm, Schattenwurf, Licht und Eiswurf/-abfall unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Emissionsminderung nach dem Stand der Technik auftreten werden.

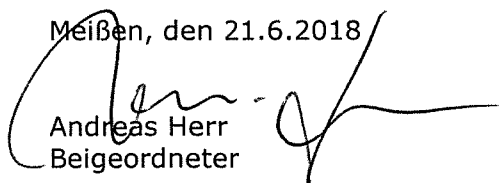
Bau- und betriebsbedingt ist von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, jedoch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Belange des Artenschutzes, insbesondere des Fledermausschutzes, sind im Rahmen der UVP-Vorprüfung betrachtet worden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (zeitweilige Abschaltung, Monitoring) können Konflikte weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben beschränken sich auf den Standort selbst und die Umgebung (Nachbarschaft) bis ca. 1,7 km um die Anlage. Die Auswirkungen sind angesichts der vorgelegten Unterlagen weder so schwer noch so komplex, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden. Demnach lässt sich unter dem Aspekt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens nach Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ableiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Meißen, den 21.6.2018


Andreas Herr
Beigeordneter